

der gleichfalls ansässige Beantrager der Pfändung, dem die Verwandten unter Umständen die Auslöse versagten.

Das stellt sich in 9–10/12–14 anders dar. Neben dem durch die Wälder streifenden, nirgends wirtschaftenden *malus homo*, der sein Unwesen *in pago* trieb, gab es offenbar noch andere, außerhalb des *pagus* zu suchende Missetäter. Heinrich Geffcken schien an beide zu denken, als er im seltenen *videredum* (Voreid) „eine besondere Voraussetzung des volksgerichtlichen Verfahrens gegen einen Unansässigen“ sah, einen „landfahrenden Mann“²⁴⁰. Dieser war ja „als abwesend gedacht“, da „der *videredus* den Rachineburgen, nicht, wie sonst, dem Beklagten geleistet wird“. „Wie sonst“ will heißen: wie in *Capitula legi Salicae addita* I 73, dem einzigen weiteren Beleg für *videredum*. Dort leistet ein Antrustio den Voreid gegen einen anderen Antrustio, wo immer er ihn finden könne²⁴¹: *ubicumque eum invenire potuerit*. Also mögen es Kriegsleute bis hin zum Rang mobiler, im Königsdienst stehender Antrustionen gewesen sein, gegen die 9–10/12–14 griff. Bei solchen Leuten wäre es viel verständlicher als bei Streunern der Gegend, dass das Verfahren nicht eröffnet werden konnte, ehe der Kläger vor den *vicini* Anzeige erstattet hatte und diese vor den Rachinburgen durch einen von Eidhelfern mitgetragenen Voreid untermauert worden war.

Das vorausgehende Kapitel 8.2/10–11 handelt *de actione et vi reiecte*, von der Willkür des pfändenden Grafen, das folgende und letzte Kapitel 11/15 von Raub, *de clastronitia*, den wieder *mali hominis* begingen und der Beraubte, sollte er entschädigt und die Spurfolge ausgelöst werden, seiner Zentene anzeigen musste. Also wäre auch hier, zu Beginn von Kapitel 9–10/12–14, eine Angabe über den Grund der Klage zu erwarten. Eine solche Angabe kann sich nur noch im rätselhaften Wörtchen *marias* verbergen, das folglich verschrieben wäre. Hier fällt der Verdacht unwillkürlich auf *iniurias*. Denn abgesehen vom leicht als *a* (*cc*) verlesbaren *u*, hätte man – falls *i* und *n* nicht ohnehin ligiert

240) GEFFCKEN S. 278, der freilich Brunners Deutung von *māri* beipflichtet: „jene Ladungen, die bisher in der Kirche verkündet wurden, d. h. die Ladungen an Nichtansässige (*mali homines*), sollen dort erfolgen, wo man die ansässigen Leute belangt, d. h. im Gericht“; zum Problem REINSCHMIDT, Die Einleitung des Rechtsganges (wie Anm. 94) S. 105 ff.; zum *videredum* DE SOUSA COSTA, Studien (wie Anm. 198) S. 185 f., die auch das Genus *videredus* für möglich hält, doch würde Chilperichs Akkusativ *hoc* (nicht *hunc*) eher für das Neutrum sprechen. BEYERLE, Das legislative Werk (wie Anm. 31) S. 35 hielt den Voreid für eine Neuerung Chilperichs. Allerdings werden die *Capitula legi Salicae addita* I jetzt von UBL, Sinnstiftungen (wie Anm. 1) S. 102–104, 110 f. wesentlich früher datiert.

241) MGH LL nat. Germ. 4/1 S. 243 f.